



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 25. April 2024

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD**

**Juristen in den Bundesministerien und Beauftragung Externer
BT-Drucksache 20/10924**

Anlagen: - 1 - offen

- 1 - VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

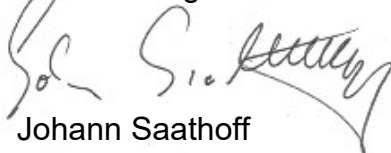
Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Hinweis:

Ein Teil der Antwort ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung


Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD

Juristen in den Bundesministerien und Beauftragung Externer

BT-Drucksache 20/10924

Vorbemerkung der Fragesteller:

Rund eine halbe Million Menschen sind in der Bundesverwaltung beschäftigt: in Bundesministerien, bei Bundesgerichten oder in über 900 Bundesbehörden inklusive der Bundeswehr (www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/arbeiten-in-der-bundesverwaltung/arbeiten-bundesverwaltung-node.html#:~:text=Rund%20500.000%20Menschen%20sind%20in,900%20Bundesbehörden%20inklusive%20der%20Bundeswehr). Allein im Bundesjustizministerium arbeiten über 300 Juristen. Dennoch nahm die Bundesregierung in der Vergangenheit insbesondere Dienstleistungen externer Juristen in Anspruch (www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundesregierung-honorare-anwaelte-kanzleien-externe-rechtsgutachten-stundensatz-vergabe/).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

1. Die Fragen beziehen sich nach hiesigem Verständnis nicht auf die Mandatierung von Rechtsanwälten zur Prozessvertretung in konkreten gerichtlichen Verfahren. Prozessvertretungen erfolgen im Rahmen des Prozessrechts, ggf. zwingend, mit gesetzlichen Regelungen auch zur Abrechnung, insbesondere zur Kostenverteilung durch das Gericht.
2. Unter nachgelagerten Behörden i.S. der Anfrage werden die Geschäftsbereiche der Ressorts verstanden, d.h. diesen nachgeordneten Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung.
3. Unter Personen mit juristischer Ausbildung werden entsprechende Beschäftigte (Beamte und Tarifbeschäftigte) in den jeweiligen Behörden verstanden. Zu Personen, die über ein zweites juristisches Staatsexamen verfügen, sind die hier vorausgesetzten ersten juristischen Staatsexamen nicht zusätzlich aufgeführt. Die erfragten juristischen Bachelor- und Masterabschlüsse in Fragen 1 und 2 wurden nach Bachelor of Laws und Master of Laws unabhängig von der weiteren rechtlichen/fachlichen Ausrichtung ausgewertet.

Da eine Person über mehrere der aufgeführten Abschlüsse verfügen kann, kann es zu Mehrfachnennungen kommen. Folglich ist die tatsächliche Anzahl der entsprechenden Beschäftigten mitunter geringer, als aufgeführt.

4. Die Antworten basieren auf Stand 8. April 2024.
5. Die Angaben zum Kalenderjahr 2021 beziehen sich auf den Zeitraum ab 8. Dezember 2021.
6. Die Angaben in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 sind zum Schutz Grundrechte Dritter sowie Staatswohlbelangen teilweise als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS – NfD) eingestuft.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren. Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Erbringer von Beratungsleistungen und der beauftragten Beratungsunternehmen. Dabei werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat.“ (BVerfGE 115, 205/230). Auftragnehmer, Auftragsinhalt sowie die entsprechenden Kosten der Aufträge stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf die Aufträge und deren Gesamtheit bezogenen Zusammenstellung. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass vom grundrechtlich besonders geschützten Berufsgeheimnis auch der Umstand umfasst ist, dass überhaupt ein Anwalt konsultiert wird. Zum Schutz der Grundrechte erfordert eine Veröffentlichung dieser Angaben deswegen die Zustimmung der Betroffenen. Diese wurde nicht durchgängig bzw. nur für Teilantworten erteilt. Darüber hinaus stehen einer öffentlichen Übermittlung in zwei Fällen auch Belange des Staatswohls entgegen. Hier kann eine Gefährdung der Arbeitsweise der Nachrichtendienste nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung der Fragen 4 und 5 nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits offen nicht mit allen erbetenen Angaben erfolgen. Unter entsprechender VS-Einstufung werden die weiteren Angaben daher an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.

In vier Fällen können die Angaben zum Schutz Grundrechte Dritter sowie Belangen des Staatswohls auch nicht in eingestufte Form übermittelt werden.

Bei zwei Fällen davon haben die mit der Erstellung von zwei Rechtsgutachten beauftragten Rechtsanwaltskanzleien unter Hinweis auf den Schutz der Geschäftsgeheimnisse nach Artikel 12 GG der gleichzeitigen Weitergabe und Veröffentlichung der der Beauftragung zugrundeliegenden Grunddaten (Auftragsgegenstand, beauftragte Rechtsanwaltskanzlei und Kosten des Auftrages) ausdrücklich und auch auf Nachfragen wiederholt widersprochen. Dies ist auch bei der hier eingestuften Form zu berücksichtigen. Um dem berechtigten Informationsanspruch des Parlaments auch unter Berücksichtigung der geschützten Interessen der Rechtsanwaltskanzleien nachzukommen, werden in den betroffenen Fällen nach Abwägung der betroffenen Interessen ausschließlich der Gegenstand des erstellten Rechtsgutachtens und die gezahlten Kosten genannt. Diesem Vorgehen haben die betroffenen Rechtsanwaltskanzleien zugestimmt.

Die Bundesregierung ist ferner nach sorgfältiger Abwägung in zwei Fällen zu der Auffassung gelangt, dass auch eine eingestufte Nennung des Namens der beauftragten Kanzleien aus Gründen des Staatswohls nicht möglich ist. Selbst die Bekanntgabe der erbetenen Informationen unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das geringfügige Risiko der Offenlegung. Dies kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Hier ist auf Grundlage der vorliegenden – auch nachrichtendienstlichen – Erkenntnisse davon auszugehen, dass eine fremde Macht ein erhöhtes Aufklärungsinteresse an dem als Verschlusssache eingestuften Beratungsgegenstand hat und eine Nennung der Kanzlei das Aufklärungsrisiko erhöhen und damit den Beratungsgegenstand gefährden würde.

Frage 1:

Wie viele Personen mit juristischer Ausbildung (bitte unterscheiden nach erstem und zweitem juristischen Staatsexamen sowie Bachelor- und Masterabschlüssen) sind jeweils in den einzelnen Bundesministerien tätig (bitte nach Bundesministerium auflisten)?

Frage 2:

Wie viele Personen mit juristischer Ausbildung (analog Frage 1) sind in den nachgelagerten Behörden tätig (bitte nach Behörde auflisten)?

Frage 3:

Wie viel Honorare oder andere Entgelte hat die Bundesregierung im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an externe Rechtsanwaltskanzleien gezahlt (bitte nach Jahren und Bundesministerien aufschlüsseln)?

Frage 4:

Hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode komplette Gesetzesentwürfe bzw. Verordnungsentwürfe oder Teile davon durch Rechtsanwaltskanzleien erstellen lassen, und wenn ja, welche Entwürfe, und durch wen? Welche Kosten entstanden gegebenenfalls (bitte nach Ressort auflisten)?

Frage 5:

Hat die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode Rechtsgutachten durch Rechtsanwaltskanzleien erstellen lassen, und wenn ja, welche Gutachten, und durch wen? Welche Kosten entstanden gegebenenfalls jeweils (bitte nach Ressort auflisten)?

Zu 1 bis 5:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die angefragten Daten können den Übersichten der beigefügten Anlage entnommen werden.

Zur allgemeinen Einordnung im Sinne der Kleinen Anfrage sei darauf hingewiesen, dass es trotz des Vorhandenseins von eigenem juristischem Sachverstand Anwendungsfälle geben kann, in denen die Einholung externer rechtlicher Expertise für eine angemessene Aufgabenerfüllung erforderlich und gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben wirtschaftlich ist. Die Prüfung der Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit im jeweiligen Einzelfall obliegt dabei dem jeweiligen Bundesministerium selbst.

Frage 6:

Nach welchen rechtlichen Vergabekriterien erfolgt die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien durch die Bundesregierung?

Zu 6:

Die Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien durch die Bundesregierung erfolgt in Fällen, die dem Vergaberecht unterliegen, gem. den Kriterien, die das Vergaberecht in Ansehung des Einzelfalles in diesem zulässt bzw. vorgibt. Diese sind den rechtlichen Vorgaben zu entnehmen. Bei den entsprechenden Beschaffungen ist es möglich bzw. sind Bedarfsträger angehalten, neben dem zu vereinbarenden Honorar insbesondere auch qualitative Zuschlagskriterien zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Von dieser Möglichkeit wird bei der Vergabe in den zuvor genannten Fällen durch die Bundesregierung Gebrauch gemacht. Welche Kriterien dabei im Einzelnen zur Anwendung kommen, hängt vom konkreten Bedarf und damit dem Inhalt der Leistungsbeschreibung und der hier genannten Fragestellungen ab.